Nr. 52-2022 / 29. Dezember 2022 / 55. Jahrgang

Bokhorst-Wankendorfer Rundschau

Unabhängige Zeitung für Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf.
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst–Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:
Telefon 0 43 26 / 6 18
Fax 0 43 26 / 18 99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2

TSV Wankendorf

www.tsvwankendorf.de

Blasorchester

Rückblick Weihnachtskonzert
Bereits am 2. Advent haben wir in die Kirche Wankendorf zu unserem Weihnachtskonzert eingeladen. Wir haben uns sehr gefreut, dass so viele Gäste zu uns gekommen sind. Unser Konzertprogramm war ein Mix aus klassischen deutschen Weihnachtsliedern, einer Weihnachtsgeschichte und Weihnachtsmusik, die „die Füße wippen ließ“. Natürlich beendeten wir das Programm traditionell mit dem Petersburger Marsch und Happy New Year. So ist - hoffentlich - jeder Gast weihnachtlich von uns eingestimmt worden.
Vorankündigung: Am 12.03.2023 ist ein Kinderkonzert geplant.

Vorstand

Verlegung der Jahreshauptversammlung 2023
Der geschäftsführende Vorstand hat auf seiner Vorstandssitzung am 13.12.2022 beschlossen, die für den 27.01.2023 geplante Jahreshauptversammlung um zwei bis drei Monate zu verschieben. Den dadurch entstehenden Zeitraum wollen wir nutzen, um doch noch Mitglieder für die vakanten und vakant werdenden Vorstandsposten zu finden. Wir sehen dies als letzte Chance, den Fortbestand unseres Turn- und Sportvereins Wankendorf zu sichern und die drohende Vereinsauflösung zu verhindern. Den neuen Termin werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Tischtennis

Kinder- und Jugendtraining
Wir freuen uns, dass wir einen neuen Jugendtrainer für unsere Tischtennissparte gewinnen konnten. Er leitet bereits das Montagstraining von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr für Kinder- und Jugendliche leiten.

Stolpe kulturell

De Speellüüd in Stolpe!

Das Konzertjahr in Stolpe beginnt mit einem ganz besonderen Gastspiel. Seit 43 Jahren steht die holsteiner Band „Speellüüd“ für Folk`n`Rock op Platt.
In diesem Winter machen sie eine Benefiz-Tour über die Dörfer, bei der sie Spenden zugunsten der Tafeln in unserer Region sammeln. Auf Einladung von STOLPEkulturell spielen sie am **Sonntag, den 8. Januar** um 15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Stolpe im Depenauer Weg.
In der Pause gegen 16 Uhr bieten STOLPEkulturell und das DRK Stolpe Kaffee und Kuchen an.
Der Eintritt ist frei; in der Pause geht zugunsten der Tafeln der Hut rum. Tolle Musik hören und dabei Gutes tun – das geht in Stolpe am 8. Januar!

HAUPTFILIALE BORDESHOLM
Alte Landstraße 3
24582 Bordesholm
Telefon 043 22 - 88 68 700
Telefax 043 22 - 88 68 702

FILIALE WANKENDORF
Bornhöveder Landstraße 1
24601 Wankendorf
Telefon 043 26 - 99 99 480
Telefax 043 26 - 99 98 053
E-Mail info@eggers-hoerakustik.de
URL www.eggers-hoerakustik.de

michael eggers hoerakustikermeister

HÖRGERÄTEANPASSUNGEN
HÖRGERÄTESERVICE
HÖRTRAINING
GEHÖRSCHUTZ
SCHULUNGEN

Büttner & Büttner Pflegedienst GmbH
kompetent, motiviert, flexibel, zuverlässig
Am Markt 28
24610 Trappenkamp
Tel. 0 43 23 / 805 85 54
Fax 0 43 23 / 805 85 53
info@pflegedienst-buettner.de
www.pflegedienst-buettner.de

Waldfriedhof
Bothkamp an der Eiderquelle
Urnenbestattungen unter Bäumen im Quellgebiet der Eider
Informieren Sie sich bei unseren kostenlosen Waldführungen
Samstag, 07.01.2023 um 11.00 Uhr
Samstag, 04.02. 2023 um 11.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz (Schautafel)
www.ruheforst-eiderquelle.de
04394-513

STRABAG
WORK ON PROGRESS

Für unser Büro in Bornhöved, Segeberger Landstr. 54-58 suchen wir ab sofort eine/n

Kaufmännische/n Mitarbeiter/in (m/w/d) in Vollzeit

Zu den Aufgaben gehören:
- Assistenz der Geschäftsführung
- Rechnungsbearbeitung
- Allg. Schriftverkehr
- Auftragsüberwachung
- Bearbeitung von personellen Angelegenheiten

Die Voraussetzungen:
- Kaufmännische Ausbildung
- Fundierte Kenntnisse mit MS-Office

Wir bieten:
- Übertarifliche Bezahlung nach BRTV Bau

Bei Interesse senden Sie uns bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an folgende Adresse:

STRABAG AG • Herrn Block • Segeberger Landstr. 54 - 58
24619 Bornhöved • 04323 / 81-163 • torsten.block@strabag.com

Bestattungsinstitut Riecken
Seit 1925
Ihr Bestatter
im Amt Bokhorst-Wankendorf,
sowie auf allen anderen Friedhöfen
und im Ruhe-Forst Bothkamp
Ansprechpartner: Helmut Riecken
Erdbestattungen · Feuerbestattungen
Seebestattungen · Überführungen
Erledigungen aller Formalitäten
Telefon 0 43 26 / 12 79 oder 0 43 26 / 12 33
Mobil 0171 / 410 58 77

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S-H. S. 154) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, Satz 1 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S-H. S. 153) und § 1 Abs. 3, Satz 1, § 2 Abs. 1, Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S-H. S. 564) sowie § 44 Abs. 3 Satz 1 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (GVOBl. S-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S-H. S. 562), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Amt Bokhorst-Wankendorf – nachstehend Amt genannt – betreibt im Geltungsbereich dieser Satzung die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben und Gebietskläranlagen gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
(3) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen, sowie Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen.
(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zu Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
(5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche, Gülle und Silagesaft. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

§ 2
Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und es dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
Aus den als Anlage beigefügten Listen, die Bestandteil dieser Satzung sind, ergibt sich welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben.
(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage betreiben; sie haften als Gesamtschuldner.
(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen über das Amt bei der Wasserbehörde des Kreises Plön einen „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Zulassung einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261“ zu beantragen. Bei der Änderung bestehender Anlagen gilt Satz 1 entsprechend. Der Antrag ist formgebunden, entsprechende Antragsformulare sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön und beim Amt erhältlich.
(4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
(5) Das Amt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung aussprechen. Die Befreiung kann mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden oder befristet werden.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Amtes liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung angeschlossen wird (Anschlussrecht) und das Abwasser, wozu auch der Schlamm aus Kleinkläranlagen gehört, durch das Amt oder einem vom Amt beauftragten Dritten abgeholt wird (Benutzungsrecht).

§ 4
Ausschluss von der Abwasserbeseitigung

(1) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, soweit das Amt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
(2) Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss und / oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse übergeordnetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Über den zu stellenden Antrag wird im Einvernehmen mit der jeweiligen zuständigen Gemeinde entschieden.

§ 5
Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen beziehungsweise ordnungsgemäß zu verfüllen.
(2) In die Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Möglichkeit einer Verwertung des Schlamms beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage erheblich gestört

werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet und
- Abwasser, das die Baustoffe, der für die Behandlung des Abwassers verwendeten Einrichtungen und Vorkehrungen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(3) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, zum Beispiel Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
d) Kaltreinigern, die chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie zum Beispiel Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet, wie zum Beispiel Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Karbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
g) Grund-, Quell- und unbelastetem Drainwasser.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 6
Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die abflusslosen Gruben werden in erforderlichen Abständen auf Anforderungen des Grundstückseigentümers geleert. Die Kleinkläranlagen werden nach den Regeln der Technik –DIN 4261- entschlammt. Die Grundstückseigentümer können eine jährliche, zweijährige oder dreijährige Entleerung bzw. Entschlammung (Regelabholung) beantragen.
Alternativ kann auch eine bedarfsorientierte Entleerung bzw. Entschlammung (Bedarfsabholung) beantragen werden. Die Termine für die Entleerung bzw. Entschlammung der Regelabholung werden durch das Amt bekannt gegeben.
(2) Abweichend von der Entschlammung bzw. Entleerung nach Abs. 1, ist die Abfuhr des Schlamms bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Amt mitzuteilen und einen besonderen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
(3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
(5) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetzes.

§ 7
Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlamms und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 8
Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.
(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
(2.1) Abfuhr von Klärschlämmen aus Hauskläranlagen (Regelabholung):
a) Klärschlämme aus Klärgruben bis einschließlich 4 m³ 180,00 €
b) für jeden weiteren m³ Klärschlamm bis zur Gesamtmenge von 8 m³ 18,00 €
c) für jeden weiteren m³ Klärschlamm über 8 m³ hinaus 36,00 €
(2.2) Zusatzgebühren:
a) zusätzliche Bedarfsabfuhren nach Zeitaufwand je Std. 132,00 €
zuzüglich je m³ Klärschlamm 18,00 €
b) soweit infolge Behinderung des Entsorgungsfahrzeuges trotz Terminankündigung eine zusätzliche Anfahrt des Grundstückes erforderlich wird, wird eine Zusatzgebühr erhoben in Höhe von 52,80 €.

§ 9
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 10
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasser-anlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regel- und Bedarfsabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
(2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist das Amt Bokhorst-Wankendorf berechtigt folgende Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. E und Abs. 2 EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 (1) LDSG (Landesdatenschutzgesetz) zu erheben:
- Angaben aus den Grundsteuerakten des Amtes Bokhorst-Wankendorf, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweilig zu veranlagenden Grundstükkes ist/sind und dessen Anschrift, sofern § 31 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
- Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein aus dem Liegenschaftskataster sowie den Geobasisdaten, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift,
- Angaben von Melde- und Gewerbebehörden aus dem jeweiligen Register soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht zu erhalten sind,
- Daten, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen sind,
- Daten des Grundstückseigentümers, der diese nach § 7 dieser Satzung mitgeteilt hat,
- Daten der Abfuhrmenge von Fäkalschlamm und Abwasser, die vom Beauftragten (§ 6 Abs. 5) ermittelt werden,
- Übermittelte Informationen über Eigentümerwechsel nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung durch den vorherigen Eigentümer oder Vorbesitzer
- Daten aus den Bauakten, Bebauungsplänen und Außenbereichssatzungen
- Daten aus Gutachten von amtlich anerkannten Sachverständigen

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten, sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf das Amt Bokhorst-Wankendorf nur zum Zwecke der Erfüllung Ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere zur Ermittlung des oder der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandene Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung nach der Beitrags- und Gebührensatzung, speichern und weiterverarbeiten.
(3) Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücks-abwasseranlagen nicht durch das Amt beziehungsweise ihre Beauftragten entleeren lässt,
b) nach § 2 Abs. 3 die Anzeige nicht erstattet,
c) nach § 5 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
d) nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
e) nach § 5 Abs. 4 keinen Abscheider einbaut, den Abscheider nicht ordnungsgemäß entleert, das Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
f) nach § 6 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen oder des Zugangs zu ihnen sorgt,
g) den in § 7 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichtigen zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 25 Abs. 5 Amtsordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.
(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung des ehemaligen Amtes Wankendorf vom 25. November 2002 einschließlich der dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wankendorf, den 16.12.2022
AZ: 865-022/0-Ch
Siegel

gez. Jörg Engelmann, Amtsvorsteher

Anlage 1 zur Abwasseranlagensatzung des Amtes Bokhorst-Wankendorf

Übersicht der Grundstücke, bei denen das Abwasser in einer oder mehreren oder gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube) eingeleitet wird.

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemeinde
1	Dorfstraße	83	Belau
2	Honigholz		Belau
3	Joachim-Stäcker-Weg	5	Belau
4	Perdoel	1	Belau
5	Perdoel	2	Belau
6	Perdoel	3	Belau
7	Scheelshof		Belau
8	Vierer Weg	1 A	Belau
9	Vierer Weg	1 B	Belau
10	Vierer Weg	2 A	Belau
11	Vierer Weg	2 B	Belau
12	Vierer Weg	4	Belau

Anlage 2 zur Abwasseranlagensatzung des Amtes Bokhorst-Wankendorf

Übersicht der Grundstücke, bei denen das Abwasser in einer oder mehreren oder gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube) eingeleitet wird.

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemeinde
1	Alte Koppel		Ruhwinkel
2	Bockhorner Allee	1	Ruhwinkel
3	Bockhorner Allee	3	Ruhwinkel
4	Bockhorner Allee	4	Ruhwinkel
5	Bockhorner Allee	5	Ruhwinkel
6	Bockhorner Weg	5 A	Ruhwinkel
7	Bockhorner Weg	7	Ruhwinkel
8	Bockhorner Weg	8	Ruhwinkel
9	Bockhorner Weg	9	Ruhwinkel
10	Bornhöveder Landstraße	54	Ruhwinkel
11	Bornhöveder Landstraße	56	Ruhwinkel
12	Bornhöveder Landstraße	59	Ruhwinkel
13	Charles-Roß-Weg	1	Ruhwinkel
14	Charles-Roß-Weg	3	Ruhwinkel
15	Charles-Roß-Weg	5	Ruhwinkel
16	Charles-Roß-Weg	7	Ruhwinkel
17	Charles-Roß-Weg	9	Ruhwinkel
18	Charles-Roß-Weg	2	Ruhwinkel
19	Charles-Roß-Weg	2 A	Ruhwinkel
20	Charles-Roß-Weg	4	Ruhwinkel
21	Charles-Roß-Weg	6	Ruhwinkel
22	Charles-Roß-Weg	6 A	Ruhwinkel
23	Charles-Roß-Weg	8	Ruhwinkel
24	Charles-Roß-Weg	10	Ruhwinkel
25	Charles-Roß-Weg	11	Ruhwinkel
26	Charles-Roß-Weg	12	Ruhwinkel
27	Charles-Roß-Weg	13	Ruhwinkel
28	Charles-Roß-Weg	14	Ruhwinkel
29	Charles-Roß-Weg	15	Ruhwinkel
30	Charles-Roß-Weg	16	Ruhwinkel
31	Charles-Roß-Weg	18	Ruhwinkel
32	Charles-Roß-Weg	20	Ruhwinkel
33	Charles-Roß-Weg	24	Ruhwinkel
34	Dorfstraße	1	Ruhwinkel
35	Dorfstraße	2	Ruhwinkel
36	Dorfstraße	2 A	Ruhwinkel
37	Dorfstraße	3	Ruhwinkel
38	Dorfstraße	4	Ruhwinkel
39	Dorfstraße	4 A	Ruhwinkel
40	Dorfstraße	5	Ruhwinkel
41	Dorfstraße	6	Ruhwinkel
42	Dorfstraße	7	Ruhwinkel
43	Dorfstraße	8	Ruhwinkel
44	Dorfstraße	9	Ruhwinkel
45	Dorfstraße	10	Ruhwinkel
46	Dorfstraße	11	Ruhwinkel
47	Dorfstraße	12	Ruhwinkel
48	Dorfstraße	13	Ruhwinkel
49	Dorfstraße	14	Ruhwinkel
50	Dorfstraße	15	Ruhwinkel
51	Dorfstraße	16	Ruhwinkel
52	Dorfstraße	17	Ruhwinkel
53	Dorfstraße	17 A	Ruhwinkel
54	Dorfstraße	19	Ruhwinkel
55	Dorfstraße	20	Ruhwinkel
56	Dorfstraße	20 A	Ruhwinkel
57	Dorfstraße	21	Ruhwinkel
58	Dorfstraße	22	Ruhwinkel
59	Dorfstraße	23	Ruhwinkel
60	Dorfstraße	25 A	Ruhwinkel
61	Dorfstraße	25 B	Ruhwinkel

Fortsetzung auf Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

44	Dorfstraße	9	Ruhwinkel
45	Dorfstraße	10	Ruhwinkel
46	Dorfstraße	11	Ruhwinkel
47	Dorfstraße	12	Ruhwinkel
48	Dorfstraße	13	Ruhwinkel
49	Dorfstraße	14	Ruhwinkel
50	Dorfstraße	15	Ruhwinkel
51	Dorfstraße	16	Ruhwinkel
52	Dorfstraße	17	Ruhwinkel
53	Dorfstraße	17 A	Ruhwinkel
54	Dorfstraße	19	Ruhwinkel
55	Dorfstraße	20	Ruhwinkel
56	Dorfstraße	20 A	Ruhwinkel
57	Dorfstraße	21	Ruhwinkel
58	Dorfstraße	22	Ruhwinkel
59	Dorfstraße	23	Ruhwinkel
60	Dorfstraße	25 A	Ruhwinkel
61	Dorfstraße	25 B	Ruhwinkel
62	Dorfstraße	25 C	Ruhwinkel
63	Dorfstraße	27	Ruhwinkel
64	Dorfstraße	27 A	Ruhwinkel
65	Dorfstraße	29	Ruhwinkel
66	Eichholz	1	Ruhwinkel
67	Eichholz	2	Ruhwinkel
68	Eichholz	3	Ruhwinkel
69	Eichholz	4	Ruhwinkel
70	Eichholz	5	Ruhwinkel
71	Eichholz	6	Ruhwinkel
72	Eichholz	7	Ruhwinkel
73	Eichholz	8	Ruhwinkel
74	Eichholz	9	Ruhwinkel
75	Eichholz	10	Ruhwinkel
76	Eichholz	11	Ruhwinkel
77	Eichholz	12	Ruhwinkel
78	Eichholz	12 A	Ruhwinkel
79	Eichholz	13	Ruhwinkel
80	Eichholz	14	Ruhwinkel
81	Eichholz	15	Ruhwinkel
82	Iven-Kruse-Weg	1	Ruhwinkel
83	Iven-Kruse-Weg	2	Ruhwinkel
84	Iven-Kruse-Weg	3	Ruhwinkel
85	Iven-Kruse-Weg	4	Ruhwinkel
86	Iven-Kruse-Weg	5	Ruhwinkel
87	Iven-Kruse-Weg	6	Ruhwinkel
88	Lindenallee	19	Ruhwinkel
89	Lindenallee	21	Ruhwinkel
90	Lindenallee	23	Ruhwinkel
91	Lindenallee	23 A	Ruhwinkel
92	Lindenallee	25	Ruhwinkel
93	Lindenallee	25 A	Ruhwinkel
94	Lindenallee	34	Ruhwinkel
95	Lindenallee	36	Ruhwinkel
96	Ruhwinkler Straße	13	Ruhwinkel
97	Seeraden	1	Ruhwinkel
98	Seeraden	1 A	Ruhwinkel
99	Seeraden	2	Ruhwinkel
100	Seeraden	3	Ruhwinkel
101	Vier	1	Ruhwinkel
102	Vier	2	Ruhwinkel
103	Vier	3	Ruhwinkel
104	Vierer Weg	1	Ruhwinkel
105	Vierer Weg	2	Ruhwinkel
106	Vorhof (Bauernhaus)		Ruhwinkel
107	Vorhof (Altenteil)		Ruhwinkel
108	Vorhof (Ferienhaus)		Ruhwinkel

Anlage 3 zur Abwasseranlagensatzung des Amtes Bokhorst-Wankendorf

Übersicht der Grundstücke, bei denen das Abwasser in einer oder mehreren oder gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube) eingeleitet wird.

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemeinde
1	Bocksberg (Hof)		Stolpe
2	Bocksberg (Altenteil)		Stolpe
3	Bundhorst	1	Stolpe
4	Bundhorst	2	Stolpe
5	Bundhorst	3	Stolpe
6	Bundhorst	4	Stolpe
7	Bundhorst	5	Stolpe
8	Bundhorst	6	Stolpe
9	Bundhorst	7	Stolpe
10	Bundhorst	8	Stolpe
11	Bundhorst	9	Stolpe
12	Bundhorst	10	Stolpe
13	Bundhorst	11	Stolpe
14	Bundhorst	11 A	Stolpe
15	Bundhorst	12	Stolpe
16	Bundhorst	13	Stolpe
17	Bundhorst	14	Stolpe
18	Bundhorst	15	Stolpe
19	Depenau	1	Stolpe
20	Depenau	2	Stolpe
21	Depenau	2 A	Stolpe
22	Depenau	3	Stolpe
23	Depenau	4	Stolpe
24	Depenau	5	Stolpe
25	Depenau	5 A	Stolpe
26	Depenau	6	Stolpe
27	Depenau	7	Stolpe
28	Depenau	8	Stolpe
29	Depenau	9	Stolpe
30	Depenau	11	Stolpe
31	Depenau	12	Stolpe
32	Depenau	13	Stolpe
33	Depenau	14	Stolpe
34	Depenau	15	Stolpe
35	Dorfstraße	6	Stolpe
36	Gut Horst	1	Stolpe
37	Gut Horst	2	Stolpe
38	Gut Horst	3	Stolpe
39	Gut Horst	4	Stolpe
40	Gut Horst	5	Stolpe
41	Gut Horst	6	Stolpe
42	Gut Horst	7	Stolpe
43	Gut Horst	8	Stolpe
44	Gut Horst	9	Stolpe
45	Gut Horst	10 A	Stolpe
46	Gut Horst	10 B	Stolpe
47	Gut Horst	11	Stolpe
48	Gut Horst	12	Stolpe
49	Kielerkamper Weg	1	Stolpe
50	Kielerkamper Weg	2	Stolpe
51	Kielerkamper Weg	3	Stolpe
52	Kielerkamper Weg	3 A	Stolpe
53	Kielerkamper Weg	4	Stolpe
54	Kielerkamper Weg	5 A	Stolpe
55	Kielerkamper Weg	6	Stolpe
56	Kielerkamper Weg	6 A	Stolpe
57	Kielerkamper Weg	7	Stolpe
58	Kielerkamper Weg	8	Stolpe
59	Kielerkamper Weg	9	Stolpe
60	Kielerkamper Weg	10	Stolpe
61	Kielerkamper Weg	11	Stolpe
62	Kielerkamper Weg	12	Stolpe
63	Kielerkamper Weg	13	Stolpe
64	Köllingbek		Stolpe
65	Mißmaaßener Weg	1	Stolpe
66	Mißmaaßener Weg	2	Stolpe
67	Mißmaaßener Weg	3	Stolpe
68	Mißmaaßener Weg	4	Stolpe
69	Mißmaaßener Weg	4 A	Stolpe
70	Mißmaaßener Weg	5	Stolpe
71	Mißmaaßener Weg	6	Stolpe
72	Mißmaaßener Weg	7	Stolpe
73	Mißmaaßener Weg	8	Stolpe
74	Mißmaaßener Weg	9	Stolpe
75	Mißmaaßener Weg	10	Stolpe
76	Mißmaaßener Weg	11	Stolpe
77	Mißmaaßener Weg	12	Stolpe
78	Mühlenberg	10	Stolpe
79	Mühlenberg	11	Stolpe
80	Mühlenberg	14	Stolpe
81	Mühlenberg	15	Stolpe
82	Mühlenberg	16	Stolpe
83	Mühlenberg	17	Stolpe
84	Mühlenberg (Verein)		Stolpe
85	Nettelau	1	Stolpe
86	Nettelau	2	Stolpe
87	Nettelau	3	Stolpe
88	Nettelau	4	Stolpe
89	Nettelau	5	Stolpe
90	Nettelau	6	Stolpe
91	Nettelau	7	Stolpe
92	Nettelau	8	Stolpe
93	Nettelau	9 A	Stolpe
94	Nettelau	9 B	Stolpe
95	Nettelau	10 A	Stolpe
96	Nettelau	10 B	Stolpe
97	Nettelau	11	Stolpe
98	Nettelau	12	Stolpe
99	Nettelau	13	Stolpe
100	Nettelau	14	Stolpe
101	Nettelau	15	Stolpe
102	Nettelau	17	Stolpe
103	Schwarzer Weg	14	Stolpe
104	Wittmaaßen		Stolpe

Anlage 4 zur Abwasseranlagensatzung des Amtes Bokhorst-Wankendorf

Übersicht der Grundstücke, bei denen das Abwasser in einer oder mehreren oder gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube) eingeleitet wird.

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemeinde
1	Bansrader Weg	1	Wankendorf
2	Bansrader Weg	2	Wankendorf
3	Bansrader Weg	3	Wankendorf
4	Bansrader Weg	3 A	Wankendorf
5	Bansrader Weg	4	Wankendorf
6	Bansrader Weg	5	Wankendorf
7	Bansrader Weg	6	Wankendorf
8	Bansrader Weg	7	Wankendorf
9	Backelhorner Weg	24	Wankendorf
10	Backelhorner Weg	25	Wankendorf
11	Backelhorner Weg	27	Wankendorf
12	Backelhorner Weg	29	Wankendorf
13	Backelhorner Weg	30	Wankendorf
14	Backelhorner Weg	31	Wankendorf
15	Hagersberg		Wankendorf
16	Kirchtor	33	Wankendorf
17	Kölling		Wankendorf
18	Köllingbek	1	Wankendorf
19	Köllingbek	3	Wankendorf
20	Köllingbek	5	Wankendorf
21	Kuhrade	1	Wankendorf
22	Kuhrade	2	Wankendorf
23	Löhndorf	1	Wankendorf
24	Löhndorf	2	Wankendorf
25	Löhndorf	3	Wankendorf
26	Löhndorf	4	Wankendorf
27	Oberndorfer Weg	1	Wankendorf
28	Oberndorfer Weg	2	Wankendorf
29	Oberndorfer Weg	3	Wankendorf
30	Oberndorfer Weg	4	Wankendorf
31	Oberndorfer Weg	5	Wankendorf
32	Oberndorfer Weg	6	Wankendorf
33	Oberndorfer Weg	7	Wankendorf
34	Oberndorfer Weg	8	Wankendorf
35	Oberndorfer Weg	10	Wankendorf
36	Oberndorfer Weg	11	Wankendorf
37	Oberndorfer Weg	12	Wankendorf
38	Oberndorfer Weg	13	Wankendorf
39	Oberndorfer Weg	14	Wankendorf
40	Oberndorfer Weg	15	Wankendorf
41	Oberndorfer Weg	16	Wankendorf
42	Oberndorfer Weg	17	Wankendorf
43	Oberndorfer Weg	18	Wankendorf
44	Stolper Weg		Wankendorf

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Großharrie

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl SH S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBL SH S. 631), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großharrie vom 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes und § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen.

§ 2 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetzes bei folgenden Ämtern und Abteilungen der Amtsverwaltung notwendig:

- Bauverwaltung
- Liegenschaftsabteilung
- Kämmerei
- Steuerabteilung
- Amtskasse
- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt

Im Weiteren ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten der Grundbuchämter, Finanzämter und anderen Behörden zulässig.
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 3 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke wird den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht umfasst eine Reinigung in einem wiederkehrenden Rhythmus und gilt für folgende Straßenteile:
a) die Gehwege
b) die begehbaren Seitenstreifen
c) die Radwege
d) die Gräben
e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
f) die Rinnsteine
g) die Hälfte der Fahrbahnen aller in der Anlage 1 genannten Straßen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
a) den Erbbauberechtigten,
b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Allgemeine Reinigungspflicht
a) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von Wildkräutern zu be-freien.
b) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse und sonstige Einrichtungen sind jederzeit sauber und frei zugänglich zu halten. Die Einrichtungen dürfen in ihrer Nutzung und Funktion nicht eingeschränkt werden.
c) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
d) Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung bei Bedarf, mindestens aber einmal im Monat.
e) Das Reinigen und Befreien von Wildkräutern hat grundsätzlich auf mechanische Weise zu erfolgen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbeseitigungsmitteln etc. ist nur in Ausnahmefällen zulässig und auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

(2) Streu- und Schneeräumpflicht
a) Die Geh- und Radwege sind in ihrer vorhandenen Breite, bei breiteren Geh- und Radwegen mindestens bis zu 1,20 m Breite, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
b) Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen.
c) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Einrichtungen sind schneefrei zu halten.
d) Das Bestreuen erfolgt mit abstumpfenden Stoffen. Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut nicht zulässig. Tausalze sind nur bei extremer Glätte (Eisregen) zulässig.
e) In der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 7.30 Uhr zu beseitigen. Die Festlegungen gelten auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
f) Schnee ist in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.30 Uhr des folgenden Tages.
g) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Gehwegteil, einem Seitenstreifen oder in den Vorgärten zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
h) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen, Flächen und Plätzen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Gleiches gilt für Pferdeführer und Pferdeführerinnen.

§ 6 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder-, der Hinter- oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 des Straßen- und Wegegesetzes weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7

Reinigungsplichten angrenzender Grundstücksteile

(1) Von den anliegenden Grundstücken dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit und der Erhaltung des Gemeindeeigentums keine Beeinträchtigungen auf die öffentlichen Flächen ausgehen.

(2) Hecken, Knicks und sonstiger Bewuchs sind so zurückzuschneiden, dass sie über die Grenze der anliegenden Grundstücke zu den öffentlichen Flächen nicht überstehen, die Sicht nicht behindern, die Verkehrsschilder und die öffentlichen Beleuchtungs-einrichtungen nicht beeinträchtigen.

(3) Bepflanzungen, Rasenanlagen, Gras- oder Wildkräuterbewuchs darf nicht von anliegenden Grundstücken auf die öffentlichen Flächen übergreifen. Bei anliegenden Grundstücken, die naturbelassen sind, ist ein Streifen von 0,50 m auf dem anliegenden Grundstück entlang der Grenze zu öffentlichen Flächen stets im Bewuchs niedrig zu halten, ein Übergreifen des Bewuchses auf die öffentlichen Flächen ist durch rechtzeitiges und ggf. wiederholtes Abstechen zu verhindern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes Schl.-H. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Reinigungspflicht nach § 3
2. die allgemeine Reinigungspflicht nach § 4 Abs. 1
3. die Streu- und Schneeräumungspflicht nach § 4 Abs. 2
4. die Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung nach § 5
5. die Integration öffentlicher Grünflächen oder Pflanzstreifen in Grundstücke (§ 7 Abs. 4).

verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 511,00 € geahndet werden.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung vom 04.12.2006 mit den dazu ergangenen Nachträgen tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großharrie, den 19.12.2022

Az.: 642-312-I-Vo

Gemeinde Großharrie

(L.S.)

gez. Ilona Bredow, Die Bürgermeisterin

Anlage 1

Zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großharrie

Lfd. Nr.	Straßenname
1.	Busdorfer Weg
2.	Dorfstraße
3.	Einfelder Weg (innerorts)
4.	Großharriefeld (innerorts)
5.	Hörn
6.	Kleinharrier Straße
7.	Lehmsiekweg
8.	Preetzer Landstraße
9.	Wischhof

Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weise ich auf die gesetzlichen Vorschriften über das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern hin.

1. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, zum Beispiel Raketen, Knallfrösche und Kanonenschlägen an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§ 22 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518)). Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, zum Beispiel von den Eltern an die Kinder oder von den älteren an die jüngeren Geschwister, erfasst wird.
2. In der Zeit vom 01.01. bis zum 28.12. jeden Jahres ist das Feilhalten und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 unzulässig (§ 22 Abs. 1. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)).

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2021 (BGBl. S. 5238) in Verbindung mit § 2 Abs. 2, Nr. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. SH S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Gemeinden

Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel,
Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf

angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember 2022 und am 1. Januar 2023 in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie zum Beispiel Reetdachhäusern, nicht abgebrannt werden dürfen, und zwar

1. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (fliegende - z. B. Raketen, Römische Lichter) in einem Umkreis von mindestens 200 Metern,

2. andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (z. B. Chinaböller und Knallfrösche) in einem Umkreis von mindestens 30 Metern.

Zudem weise ich darauf hin, dass es nach dem Sprengstoffgesetz und der Sprengstoffverordnung verboten ist, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen abzubrennen (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), wird die sofortige Vollziehung angeordnet, sodass ein evtl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um der Abwendung der Brandgefahr von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (z.B. Reetdachhäusern) den Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Ich bitte daher alle Mitbürger/innen dringend, die vorstehende Schutzanordnung zu beachten und einzuhalten. Achten Sie darüber hinaus auch auf die aktuellen Hinweise und Änderungen durch die Landesregierung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, erheben.
Ein eventuell eingelegter Widerspruch hätte aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher
Wankendorf, 29.12.2022
AZ: 122-17-I/Je

Satzung über die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rendswühren -Wasserversorgungssatzung- vom 19.12.2022

Die Gemeinde hat aufgrund

- von § 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5, § 6 und § 9 a des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG),

alle in der jeweils geltenden Fassung,

nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.12.2022 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Rendswühren betreibt und unterhält in ihrem Gebiet eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Die öffentliche Wasserversorgung umfasst:
   1. Gewinnung, Bezug, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke sowie
   2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz,

   jeweils soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Das Gebiet mit Anlagen zur Wasserversorgung mit den und durch diese Anlagen erschlossenen Grundstücken ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt. In den Teilen des Gemeindegebiets, für das keine öffentlichen Anlagen bestehen, sind die Grundstückseigentümer gehalten, die Wasserversorgung selbstverantwortlich zu schaffen und zu betreiben.

(3) Das Gebiet, für das die öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten wird, vergrößert sich jeweils durch Erweiterungen nach § 7 Abs. 3, insbesondere Neubaugebiete, sowie durch Anlagen, die nach § 5 Abs. 1 und 2 hergestellt und der Gemeinde übertragen werden.

§ 2 Wasserversorgungsanlagen

(1) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Anlagen zur Gewinnung, zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst oder nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorhält, benutzt und finanziert.

(2) Art, Lage und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Erneuerung, den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

(3) Hausanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücke
Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Grundstückseigentümer
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind gemeinsam Berechtigte und Verpflichtete (Gesamtschuldner).
Die Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen und Maßnahmen, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzugeben bzw. vorzunehmen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer gerichteten Verwaltungsakte und abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam und bindend.

(3) Hausanschluss
Der Hausanschluss ist die Verbindungsleitung von der Abzweigstelle an der Straßenleitung (Verteilungsnetz) bis hinter die Hauptabsperrvorrichtung.

(4) Wasserverbrauchsanlage
Die Wasserverbrauchsanlage umfasst alle Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

(5) Straßenleitung
Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Versorgung über fremde private Grundstücke sind ein grundbuchlich gesichertes Leitungsrecht und eine Baulast zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des hinterliegenden Grundstücks, das dieser nachzuweisen hat, erforderlich; Leitungsrechte und Baulasten zu Gunsten der Gemeinde reichen aus.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit über eine Messeinrichtung das mit der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. (1) nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Straßenleitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Gemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, dass sein Grundstück durch eine provisorische Hausanschlussleitung an eine öffentliche Leitung jederzeit widerruflich angeschlossen wird. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Änderung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung dieser Hausanschlussleitung trägt der Grundstückseigentümer (§ 32 Abs. 1). Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Gemeinde. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 7 und des § 8 geschaffen, so ist die Leitung auf Verlangen der Gemeinde stillzulegen und auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen.

(2) Für Anschlüsse und Leitungen nach Abs. (1), die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und die nicht in Grundstücken der Gemeinde verlegt werden, kann die Gemeinde zu ihren Gunsten vom Grundstückseigentümer die Sicherung der Nutzungsmöglichkeiten durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit und einer Baulast verlangen.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken.

(2) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Gemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 14 Abs. (2) und auch § 17 Abs. (2) Satz 2 bleiben unberührt.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 Abs. (1) und Abs. (2) umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen von elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(4) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen von der Gemeinde zugelassen sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde nicht verbunden sein.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die nach § 4 Abs. (1) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut werden oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es ein Leitungsrecht zu einer solchen betriebsfertigen Straßenleitung durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in grundbuchrechtlich, durch Baulast oder in anderer gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Hausanschlusses nach § 5 Abs. (1) befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung macht die Gemeinde die betriebsfertige Herstellung von neu hergestellten Straßenleitungen jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(4) Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bebaut, aber nicht an die bestehenden Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, sind spätestens bis zum 30.06.2023 anzuschließen.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Gartenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer und alle anderen Benutzer, insbesondere die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. (1) sicherzustellen.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Gemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Gemeinde die Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. (1) und Abs. (2) gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Gemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Gebührenbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische Einschränkungen oder hygienische Bedenken bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen bei der Gemeinde beantragt und von der Gemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Gemeinde verplomben zu lassen, falls diese vom Grundstückseigentümer nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Gemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 10 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und jede Änderung des Hausanschlusses unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, beschrieben. In den Fällen des § 7 Abs. (3) sind Anträge auf Anschluss und Benutzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde zu stellen.

(3) Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Gemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Der Hausanschluss (§ 3 Ziff. 3) wird erst hergestellt, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen wird oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(6) Ein Antrag ist nicht erforderlich für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angeschlossene Grundstücke. Der Gemeinde sind zur Dokumentation und zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Hausanschlüssen und Wasserverbrauchsanlagen bis zum 30.06.2023 Nachweise entsprechend den Antragsunterlagen vorzulegen.

III. Abschnitt: Hausanschlüsse

§ 11 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Hausanschlüsse

(1) Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Gemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung nach den näheren Angaben der Gemeinde getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist Eigentümerin des gesamten Hausanschlusses. Sie lässt diesen herstellen, erneuern, ausbauen, umbauen, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu treffen.

(4) Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde jeden Schaden am Hausanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Hausanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde vier Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Bei Hausanschlüssen, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, behält sich die Gemeinde vor, sie vom Verteilungsnetz abzutrennen.

(8) Die Absätze (1) bis (7) gelten unabhängig von der Länge und Lage des Hausanschlusses und auch für zusätzliche Hausanschlüsse und provisorische Hausanschlüsse nach § 5 Abs. (1).

§ 12 Anzahl der Hausanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Hausanschluss.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Gemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Hausanschlüsse zu verlegen (z. B. Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Hausanschlüsse.

(5) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht und eine Baulast gesichert haben.

§ 13 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Über die Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz, besondere Feuerlöschanschlüsse auf privaten Grundstücken und andere, weitergehende Leistungen, die nicht Teil der ausreichenden Wasserversorgung im Sinne von § 2 Brandschutzgesetz sind, sind besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Gemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, den Aus-

Amtliche Bekanntmachungen

und Umbau, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer als Teil der Kosten für seine Verbrauchsanlage. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 14 Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück am Ende des Hausanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Gemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Gemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV).

§ 15 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern, auf Einrichtungen der Wasserversorgungseinrichtung oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind.

§ 16 Art der Versorgung

(1) Das von der Gemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf seinem Grundstück im Rahmen seiner privaten Wasserverbrauchsanlagen zu treffen.

§ 17 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. Der Benutzer von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art an den Standrohren; bei Verlust ist der Neuwert zu ersetzen. Auf Verlangen der Gemeinde ist bei der Ausgabe von Hydrantenstandrohren eine Sicherheit in Geld bei der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 18 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 9 zu beantragen.

(3) Änderungen im Kreis der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung nach § 9 in Verbindung mit Abs. (2) eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 19 Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Gemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften einschließlich des periodischen Zählerwechsels sicher. Die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung von Zählern trägt der Grundstückseigentümer. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Gemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Gemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Wasserzähler stehen und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.

§ 20 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Maß- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21 Ablesung

(1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Den Ablesezeitraum gibt die Gemeinde ortsüblich bekannt.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten, fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Abs. (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch längstens auf den Zeitraum der Festsetzungsverjährung (§ 169 Abgabenordnung in Verbindung mit § 20 KAG) beschränkt.

§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn
1) das Grundstück unbebaut ist oder
2) ein Hausanschluss gemäß § 5 vorliegt oder
3) die Verlegung des Hausanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 11 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen nach Abs. (1) verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. (1) und Abs. (2) trägt der Grundstückseigentümer.

VI. Abschnitt: Wasserverbrauchsanlagen

§ 24 Herstellung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Wasserverbrauchsanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Wasserverbrauchsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Wasserverbrauchsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, erneuert, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und wesentliche Veränderungen der Wasserverbrauchsanlage dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Wasserverbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Wasserverbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert.

(5) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, sind bei der Gemeinde zu beantragen, von der Gemeinde zu genehmigen und können durch die Gemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(6) Es dürfen nur Materialien und Geräte gemäß den anerkannten Regeln der Technik verwendet werden. Zum Nachweis sind entsprechende Prüfzeichen anerkannter Prüfstellen (z. B. DIN-DVGW, GS, ISO, EN) erforderlich.

§ 25 Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an den Hausanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 26 Überprüfung der Wasserverbrauchsanlage

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Wasserverbrauchsanlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 27 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Hausanschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlagen sowie an den Betrieb der Wasserverbrauchsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 28 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. (1) zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 29 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

2. VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 30 Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung

(1) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Grund- und Zusatzgebühren auf Grund einer besonderen Satzung.

(2) Für die Herstellung, den Ausbau- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der Hausanschlüsse fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten auf Grund von § 32.

§ 31 Aufwendungsersatz

(1) Für die Zulassung von Eigen-, Zusatz- und Reserveanlagen nach § 9 Abs. (5) erhebt die Gemeinde einen Aufwendungsersatz für Untersuchungen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter.

(2) Für die Genehmigung und Verplombung von Anlagen nach § 13 Abs. (2) und § 24 Abs. (5) erhebt die Gemeinde einen Aufwendungsersatz.

(3) Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung (§ 18 Abs. (5)) erhebt die Gemeinde Aufwendungsersatz.

(4) Für die Nachprüfung von Wasserzählern nach § 20 Abs. (2), wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, erhebt die Gemeinde Aufwendungsersatz.

(5) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Gemeinde durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.

(6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

§ 32 Kostenerstattungen nach § 9a KAG

(1) Die Gemeinde erhebt Kostenerstattungen nach § 9a KAG für die Herstellung, die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau, die Unterhaltung und die Beseitigung der Hausanschlüsse. Das gilt auch
- für Mehrkosten nach § 5 Abs. (1),
- für provisorische Hausanschlüsse nach § 5 Abs. (2)
- für zusätzliche Hausanschlüsse (insbesondere nach § 12),
- den periodischen Zählerwechsel nach § 19 Abs. 1,
- für Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nach § 23,
- für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. (2),
- und
- für Bauwasseranschlüsse und sonstige Anschlüsse für vorübergehende Zwecke nach § 17 Abs. (3).

Für die Kosten des periodischen Zählerwechsels gilt § 19 Abs. (1), Satz 3.

(2) Die Kostenerstattungen bemessen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und Kosten.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der Baumaßnahme.

(4) Kostenerstattungspflichtig sind Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Personen (§ 3 Abs. 2).

(5) Die Kostenerstattung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 33 Umsatzsteuer

Alle nach dieser Satzung zu erhebenden und festzusetzenden Beträge sind Nettoentgelte. Die Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe wird hinzugerechnet.

3. IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 34 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
a) vom Ausschluss oder Beschränkungen nach § 6 Abs. (2) und Abs. (3) Wasserversorgungsanlagen benutzt,
b) § 7 Abs. (1) und Abs. (2) ein Grundstück nicht an die Wasserversorgungseinrichtung anschließen lässt,
c) § 8 den Wasserbedarf nicht aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen deckt,
d) § 9 Abs. (5) private Wasserversorgungsanlagen herstellt oder betreibt,
e) § 10 Aba. 1 bis 4 ohne ordnungsgemäßen, fristgemäß gestellten Antrag, ohne Zustimmung oder ohne Genehmigung ein Grundstück anschließt oder einen Anschluss ändert,
f) § 10 Abs. 6 die zur Dokumentation und Überprüfung vorhandener Hausanschlüsse erforderlichen Nachweise nicht vorlegt,
g) § 11 Verpflichtungen zur Vorbereitung und Herstellung oder zum Schutz und Betrieb des Hausanschlusses nicht einhält,
h) § 12 Abs. (1) keinen direkten Hausanschluss herstellt oder herstellen lässt,
i) § 12 Abs. (3) nicht alle Gebäude separat anschließen lässt,
j) § 13 Abs. (2) und Abs. (3) Löschwasserentnahmestellen unzulässig nutzt oder nicht zur Verfügung stellt,
k) der Einstellung nach § 15 Abs. (1) und Abs. (2) Wasser entnimmt,
l) § 17 Wasser verwendet,
m) § 18 Verpflichtungen zur Um- und Abmeldung nicht einhält,
n) § 19 Abs. (3) Mitteilungspflichten über das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Wasserzählern verletzt,
o) § 19 Abs. (4) Änderungen an Wasserzählern vornimmt oder vornehmen lässt,
p) § 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nicht im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
q) § 24 Wasserverbrauchsanlagen nicht entsprechend den vorgegebenen Regelungen herstellt oder betreibt
r) § 25 Abs. (2) die Inbetriebnahme nicht durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten erfolgen lässt,
s) § 28 den Zutritt verweigert
t) § 29 die Grundstücksbenutzung verweigert und
u) § 36 Abs (2) Altanlagen nicht wie vorgeschrieben herrichtet oder beseitigt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000.- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 35 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetzt S-H (LDSG erhoben und verarbeitet:
a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung
b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten

Neben diesen Daten werden die zur Abrechnung von Gebühren und Kostener-

Hauschildt

Unser Markt.

UNSERE ANGEBOTE SIND GÜLTIG VOM 28. BIS 31. DEZEMBER 2022

König Pilsener oder alkoholfrei
je Kasten
24 x 0,33-l-Flasche
+ 3,42 Pfand
1 Liter = 1,32
10,49

Astra oder Holsten Bier
versch. Sorten
je Kasten
27 x 0,33-l-Flasche
+ 3,66 Pfand
1 Liter = 1,01
8,99

Oldesloer Weizenkorn
32 % Vol.
0,7-l-Flasche
1 Liter = 7,13
4,99

Zonin Prosecco
0,75-l-Flasche
1 Liter = 7,99
5,99

Rotkäppchen Sekt
versch. Sorten
je 0,7-l-Flasche
1 Liter = 3,99
2,79

Havana Club Rum Anejo 3 Jahre
40 % Vol.
0,7-l-Flasche
1 Liter = 12,84
8,99

Robby Bubble Kinderpartygetränk
versch. Sorten
je 0,75-l-Flasche
1 Liter = 2,65
1,99

Meica Wiener, Frankfurter- Art- oder Geflügel-Wiener-Würstchen
6 Stück
Abtropfgewicht: 250 g
je 540-g-Glas
1 kg = 11,16
2,79

Glücksklee
6-cm-Topf
je Stück
1,00

Miracel Whip
versch. Sorten
je 500-ml-Glas
1 Liter = 2,22
1,11

Knorr Grill- und Würzsaucen
versch. Sorten
je 250-ml-Flasche
1 Liter = 3,96
0,99

Hengstenberg Knax oder Stickis Gewürzgurken
versch. Sorten
Abtropfgew.: 360 g
je 670-g-Glas
1 Liter = 3,58
1,29

Popp Brotaufstrich
versch. Sorten
je 120-/150-g-Packung
1 kg ab 7,93
1,19

Riches Monts la Raclette
französischer halbfester Schnittkäse
feinwürziger Geschmack
48 % Fett i. Tr.
100 g im Stück
0,99

Milram Gouda Jung
niederländischer Schnittkäse
45 % Fett i. Tr.
100 g
0,55

EDEKA Hauschildt - Marco Hauschildt GmbH (in Gründung) - Kieler Tor 42 - 24619 Bornhöved - Telefon: 0 43 23/90 04 57 - Besuchen Sie uns auf www.edeka-hauschildt.de /edeka.hauschildt edeka_hauschildt/
Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Abgaben nur in haushaltsüblichen Mengen. Abbildungen können von Originalware abweichen! Alle Preise in Euro. Alle Preise sind Abholpreise.

Amtliche Bekanntmachungen

stattungen erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet.
Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 29 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. unteren Bauaufsichtsbehörden;
4. Wasserbehörden;
5. Grundbuchamt;
6. Katasteramt

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und von Daten, die nach Abs. (1) anfallen, ein Verzeichnis mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung, insbesondere auch zum Aufbau eines Verbraucherkatasters, eines Katasters der angeschlossenen Grundstücke und zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser für das Baugebiet Hollenbek-Neuenrade vom 22.10.2001 außer Kraft.
(2) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage in vergleichbarer Weise der Versorgung des Grundstücks mit Wasser dienten, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 6 Monaten entsprechend den Regelungen dieser Satzung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Wasserversorgung nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 Abs. (3).
(3) Für am 01.01.2023 vorhandene Hausanschlüsse sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, einen geeichten Wasserzähler entsprechend den Regelungen in § 19 Abs. 1 bis 4 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einbauen zu lassen. Gleichzeitig sind die Unterlagen nach § 10 Abs. 6 vorzulegen.
(4) Soweit Leitungsrechte bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Hausanschlüssen durch Eintragung im Grundbuch oder Baulast zu sichern sind (§ 4 Abs. (1) Satz 3, § 12 Abs. (5)), haben die Grundstückseigentümer die notwendigen Anträge zu stellen und die notwendigen Zustimmungen zu erteilen, sobald sie von der Gemeinde schriftlich dazu aufgefordert werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Rendswühren, den 29. Dezember 2022
Az. 815-14/8
(L.S)

Gemeinde Rendswühren
gez. Dr. Thomas Bahr, Bürgermeister

Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung

Antragsunterlagen nach § 10 Abs. (2)

Dem Antrag zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung nach § 10 Abs. (2) sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1) Eine Grundrissskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2) Der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll. Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Gemeinde mitzuteilen.
3) Eine nähere Beschreibung des Betriebes oder der Einrichtung, den oder die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Anlage des geschätzten Wasserbedarfs,
4) Einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Hausanschlusses.
5) Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6) Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten (§ 32).

Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rendswühren

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rendswühren - Gebührensatzung Wasserversorgung - vom 19.12.2022

Die Gemeindevertretung hat aufgrund
- von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6, § 12 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),

beide in der jeweils geltenden Fassung, und
- von § 30 Abs. (1) der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rendswühren vom 19.12.2022

nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2022 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde vom 19.12.2022.
(2) Die Gemeinde erhebt Grundgebühren und Zusatzgebühren für die Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
(3) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Zusatzgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Wasser abgenommen wird.

§ 3 Grundgebühr

(1) Maßstab für die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung von
QN 2,5 8,00 € monatlich
QN 6 10,00 € monatlich
(3) Die Gestellung von Hydranten-Standrohren mit Wasserzählern wird nach Aufwand und Verbrauch abgerechnet.

§ 4 Zusatzgebühr

(1) Maßstab für die Zusatzgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
(2) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
(3) Die Zusatzgebühr beträgt 2,25 €/m³.
(4) Für am 1.1.2023 bereits angeschlossene Grundstücke gilt die Übergangsregelung nach § 11 Abs. 4.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt oder stillgelegt wird.
(2) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr und die Zusatzgebühr entsteht mit Inanspruchnahme, d. h. mit der Abnahme von Wasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 8 Abs. 2).
(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Abrechnungszeitraums, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Abrechnungszeitraums. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Gebühren. Die Höhe richtet sich für die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers am 01.01. des Jahres und der Wassermenge des abgelaufenen Abrechnungszeitraums sowie den jeweils geltenden Gebührensätzen.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
(2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Gebühren.

§ 8 Fälligkeiten

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 6 festgesetzt und sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 9 Auskünfte/Datenverarbeitung

(1) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer entgegen Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet.
(3) Für die Datenverarbeitung gilt § 35 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde vom 19.12.2022.

§ 10 Umsatzsteuer

Alle nach dieser Satzung zu erhebenden und festzusetzenden Beträge sind Nettoentgelte. Die Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe wird hinzugerechnet. Das gilt auch in den Fällen des § 11 Abs. 4.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung – und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Rendswühren vom 25.10.2001 einschließlich aller Nachtragssatzungen außer Kraft.
(3) Soweit Abgabenansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.
(4) Bis zum Einbau eines Wasserzählers, maximal bis zum 30.06.2023, gilt für die am 01.01.2023 bereits angeschlossenen Grundstücke
- eine Grundgebühr von 3,50 Euro je Wohneinheit/Betrieb pro angefangenen Monat und
- eine Zusatzgebühr von 1,43 Euro/m³ für 3,30 m³ je Person pro angefangenen Monat.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rendswühren, den 29.Dezember 2022
Az. 815-14/8
(L.S)

Gemeinde Rendswühren
gez. Dr. Thomas Bahr, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Bauleitplanung der Gemeinde Großharrie

Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst der Gemeinde Großharrie für ein Gebiet südlich von Großharrie, nordwestlich von Busdorf und nordöstlich von Großharrie „Windpark An der Hölle“

Hier:
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.12.2022 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Großharrie für ein Gebiet südlich von Großharrie, nordwestlich von Busdorf und nordöstlich von Großharrie „Windpark An der Hölle“ – Windenergienutzung - und der Entwurf der Begründung dazu sowie der zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der Planzeichnung und der Begründung dazu liegen in der Zeit vom 09.01.2023 bis zum 8.02.2023 im Amt Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, während der Dienststunden

Montag, Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

öffentlich aus. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll eine abschließende Regelung von Flächen, in denen Windparks gebaut werden können, von Seiten der Gemeinde planerisch vorbereitet werden, die erst über § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Privilegierung bekommen haben. Konkrete Detailregelungen erfolgen im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 14. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus; die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus:

1. der Umweltbericht vom 12.12.2022 zu den Planungen. Er ist Teil der Begründung
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 16.11.2022
3. Hydrometeorologische Stellungnahme zum WEA-Verfahren Großharrie von Dezember 2020
4. Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose vom 17.12.2021
5. Berechnung Rotorschattenwurfdauer vom 07.12.2021
6. die eingegangenen Stellungnahmen zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes aus den Beteiligungen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Planung der Windenergieeignungsfläche, den festgesetzten Standorten sowie der geplanten Höhenbegrenzung insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Sie enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen, die allgemein verfügbar sind bzw. im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt geäußert worden sind:

1. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen:
   - finden sich unter Punkt 3 und 6.2, 6.3, 6.4 der Begründung sowie den Anlagen der Begründungen,
   - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: nachbarlichem Rücksichtnahmegebot, Abständen zur Wohnbebauung, Naherholung, Siedlungsentwicklung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Verschattung sowie entsprechende Minderungsmaßnahmen, Sichtbarkeit in der Landschaft,
2. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere:
   - finden sich unter Punkt 6.2, 6.3 und 6.4 der Begründung und unter Punkt V. TISCHVORLAGE der Abwägung
   - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Auswirkungen auf Tiere durch das Planvorhaben
3. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen:
   - finden sich unter Punkt 6.2, 6.3 und 6.4 der Begründung
   - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzungen
4. Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser:
   - finden sich unter Punkt 6.2, 6.3 und 6.4 der Begründung und unter Punkt II. 1.4 und 1.5 der Abwägung
   - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Wasserschutzgebieten, Regenwasserversickerung, Grundwasserschutz, Verbandsgewässer, Bodenschutz
5. Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:
   - finden sich unter Punkt 3.1, 3.2, 6.2, 6.3 und 6.4 der Begründung
   - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Emissionsquellen, Auswirkungen durch die Planvorhaben
6. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:
   - finden sich unter Punkt 6.2, 6.3 und 6.4 der Begründung
   - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Betrachtungsraum, Vorbelastungen, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen
7. Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter:
   - finden sich unter Punkt 6.2, 6.3 und 6.4 der Begründung und unter Punkt II. 2. der Abwägung
   - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Schutz archäologischer Denkmale

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-bokhorst-wankendorf.de“ ins Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an ralf.bretthauer@amt-bokhorst-wankendorf.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Übersichtpläne:
35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wankendorf, den 29.12.2022
Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinde Rendswühren

42. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Windenergienutzung“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Rendswühren beabsichtigt, für den östlichen Teil des Windvorranggebietes PR2_PLO_030 den Flächennutzungsplan zu ändern sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Windenergienutzung“ aufzustellen, um verbindliche Vorgaben zu Standorten und Höhen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu treffen.
Der Geltungsbereich dieser 42. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 liegt südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Plön, südwestlich der Gemeindegrenze zu Ruhwinkel, nordwestlich von Schönböken, nördlich von Altenrade sowie östlich von Dreikronen.

Die Gemeinde lädt hiermit alle an der Planung interessierten Bürgerinnen und Bürger, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, dazu ein, an der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB teilzunehmen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet

vom 09.01.2023. bis zum 08.02.2023.

Behaltet mich so in Erinnerung wie ich in den schönsten Stunden mit euch beisammen war.

Traurig müssen wir Abschied nehmen von unserem lieben Schwiegervater, Opa, Bruder und Schwager

Max Johannsen

* 13. November 1931 † 14. Dezember 2022

Petra mit Johanna
Peter und Karin
Günter und Luise
Ute Herzog
sowie alle Angehörigen

Bokhorst, im Dezember 2022

Die Trauerfeier mit anschließender Beisetzung der Urne findet am Donnerstag, den 5. Januar 2023, um 13.00 Uhr, in der Heilig-Geist-Kirche Bokhorst statt.

Du bist nicht mehr da wo du warst, aber du bist überall, wo wir sind. Und immer sind da Spuren deines Lebens, Gedanken, Bilder, Augenblicke und Gefühle.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meiner lieben Frau, unserer guten Mutter, Oma und Uroma

Liesa Riecken

geb. Würffel

* 26. Oktober 1934 † 18. Dezember 2022

Dein Adolf
Helmut und Silke
Brigitte und Holger
Inge und Thomas
Martin und Liane
sowie alle deine Enkel
und Urenkel

Stolpe, im Dezember 2022

Auf Wunsch unserer Mutter werden wir im engsten Familien- und Freundeskreis Abschied nehmen.

Das **Amt Bornhöved**
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine*n Leitende Verwaltungsbeamtin / Leitenden Verwaltungsbeamten (m,w,d)

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die im Stellenplan bis zu A 15 SH-BesG ausgewiesen werden kann.

Nähere Informationen unter **www.amt-bornhoeved.de**

Bewerbungsschluss für die oben genannte Stelle ist der 31.01.2023

DAS GARTENTEAM
RUSCH
Garten- und Landschaftspflege
Schnee- und Eisbeseitigung
Dauerpflege
GRABPFLEGE
Tel. 0 43 94 / 993 93 34
Mobil 0173 / 9762274

Ev.-Luth.
Heilig-Geist-Kirche
Bokhorst

Tageslosung
Donnerstag, den 29.12.

Sollte Gott etwas sagen und nicht tun? Sollte er etwas reden und nicht halten? 4. Mose 23,19

Kirchenbüro, Di-Do, 9-12 Uhr

Donnerstag, den 29.12.
DRK Kaffeetrinken zum Jahresausklang, bitte anmelden 15 Uhr
Vorleseabend in der Kirche unterm Weihnachtsbaum mit Kuscheldecke, Keksen und warmen Getränk 17 Uhr

Freitag, den 30.12.
Anmeldeschluss Offener Mittagstisch
Vorleseabend in der Kirche unterm Weihnachtsbaum mit Kuscheldecke, Keksen und warmen Getränk 17 Uhr

Altjahrsabend/Silvester, Samstag, den 31.12.
Gottesdienst 18 Uhr

Neujahr, Sonntag, den 1.1.
Gottesdienst, Mitw. Verein der Kirchenfreunde 12 Uhr

Donnerstag, den 5.1.
DRK Gehirnjogging durch Tanzen mit Kaffee und Keksen 15 Uhr

Gemeinsames Nähen

Anmeldung bei Ramona Fischer
Tel.: 0151-65867594
E-Mail: RamonaSchuett@gmx.de

Unser offener Mittagstisch „Mittag ohne Grenzen“

Am 1. Freitag des Monats findet der offene Mittagstisch in unserem Gemeindehaus statt. Eine verbindliche Anmeldung ist notwendig. Die Essensausgabe ist von 12 bis 13 Uhr.

6. Januar (Anmeldeschl. 30.12.)

Hauptgericht: (10,00 €/Portion)
Gebratenes Zanderfilet im Speckmantel mit Kartoffelgratin und Wirsinggemüse

Vegetarisch: (7,00 €/Portion)
Bratling mit Kartoffelgratin und Wirsinggemüse

Kinderteller: (6,00 €/Portion, auch als Hauptgericht bestellbar 11,00 €/Portion)
Fischfrikadelle oder klassische Frikadelle mit Kartoffelgratin und Fingermöhren

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 361 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm

Amtliche Bekanntmachungen

primär über das Internet als Online-Beteiligung statt. Die Planunterlagen sind auf der Homepage des Amtes Bokhorst-Wankendorf unter der Adresse „www.amt-bokhorst-wankendorf.de“ unter der Rubrik „Bauen und Planen“ / Aktuelle Bauleitplanverfahren. einzusehen.

Personen, die keine Möglichkeit haben, das Internet zu nutzen und/oder eine Erörterung wünschen, können sich mit der Amtsverwaltung Bokhorst Wankendorf während der Dienststunden telefonisch Tel.: 04326/997916.) oder per E-Mail ralf.bretthauer@amt-bokhorst-wankendorf.de in Verbindung setzen, um einen Termin für die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen

in der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf,
Kampstraße 1, 24601 Wankendorf

zu vereinbaren. In dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen hierzu können schriftlich oder während des Termins zur Niederschrift oder unter „ralf.bretthauer@amt-bokhorst-wankendorf.de.“ per E-Mail zugesandt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB auch bei eventuellen Planungsänderungen nur einmal durchzuführen ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Wankendorf, den 29.12.2022
Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinde Ruhwinkel

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Windenergienutzung“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Ruhwinkel beabsichtigt, für den östlichen Teil des Windvorranggebietes PR2_PLO_030 den Flächennutzungsplan zu ändern sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Windenergienutzung“ aufzustellen, um verbindliche Vorgaben zu Standorten und Höhen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu treffen.
Der Geltungsbereich dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 liegt nordöstlich der Gemeindegrenze zu Rendswühren, nördlich des Schönbökener Holzes, westlich von Eichholz, südwestlich von Bockhorn und südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Plön

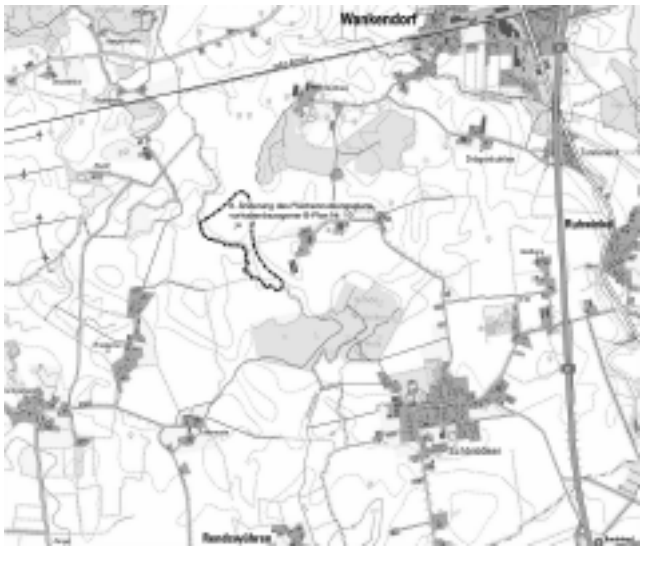

Die Gemeinde lädt hiermit alle an der Planung interessierten Bürgerinnen und Bürger, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, dazu ein, an der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB teilzunehmen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet

vom 09.01.2023. bis zum 08.02.2023.

primär über das Internet als Online-Beteiligung statt. Die Planunterlagen sind auf der Homepage des Amtes Bokhorst-Wankendorf unter der Adresse „www.amt-bokhorst-wankendorf.de.“ unter der Rubrik „Bauen und Planen“ /Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.
Personen, die keine Möglichkeit haben, das Internet zu nutzen und/oder eine Erörterung wünschen, können sich mit der Amtsverwaltung Bokhorst Wankendorf während der Dienststunden telefonisch (Tel.: 04326/997916...) oder per E-Mail (ralf.bretthauer@amt-bokhorst-wankendorf.de) in Verbindung setzen, um einen Termin für die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen
in der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf
zu vereinbaren. In dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen hierzu können schriftlich oder während des Termins zur Niederschrift oder unter „ralf.bretthauer@amt-bokhorst-wankendorf.de.“ per E-Mail zugesandt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB auch bei eventuellen Planungsänderungen nur einmal durchzuführen ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Wankendorf, den 29.12.2022
Amt Bokhorst-Wankendorf, Der /Amtsvorsteher